

Stadtverwaltung Bensheim / Postfach 17 65 / 64607 Bensheim

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Bergstraße
Johannes Britz
Kaltenstraße 9
68642 Bürstadt

Der Magistrat

Stadtverwaltung
Rathaus
Kirchbergstraße 18
64625 Bensheim
Telefon 06251 / 14-0
Telefax 06251 / 14-127
<http://www.bensheim.de>
eMail: info@bensheim.de

Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Zimmer	Durchwahl	eMail	Datum
C 33 gl-vid	Frau Vidakovic	106	14-224		29.05.2013

Bereitstellung von städtischem Straßengelände zur Aufstellung von Plakaten

Anlaß: Bundestagswahl und Landtagswahl am 22.09.2013

Antragsteller: Johannes Britz

Sehr geehrter Herr Britz,

wir erteilen Ihnen hiermit gemäß § 16 in Verbindung mit § 17 des Hess. Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBL. I S. 437), in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBL. I S. 165) zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBL. I S. 817) und des § 8 des Bundesfernstraßen gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBL. I S. 286), ge ändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBL. I S. 851) die jederzeit widerrufliche

Sondernutzungserlaubnis

vom 11.08.2013 bis 22.09.2013

im Stadtgebiet von Bensheim
jeweils 25 Werbeträger
in der **Größe A 1** aufzustellen (**davon jeweils 5 in der Fußgängerzone**).

Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

...

Konten der Stadtkasse
bei verschiedenen
Bensheimer Geld-
instituten, z.B.
Sparkasse Bensheim
(BLZ 509 500 68)
Konto 101 568 4
sowie bei der Postbank
Frankfurt
(BLZ 500 100 60)
Konto 8115-601

Doppelplakate d.h. 2 aneinander angebrachte Träger werden als 2 Plakate gerechnet.

Auflagen und Hinweise:

1. Die Anbringung von Werbeträgern an Lichtmasten ist nicht erlaubt.
Dies gilt nicht für politische Parteien während den festgelegten Werbezeiten vor Wahlen.
2. Werbeträger, die in den Gehweg oder den Fahrradweg hineinragen, müssen in einer Mindesthöhe von 2,20 m (unterer Rand) angebracht werden.
3. Die Anbringung von Werbeträgern mit Draht, Nägeln oder anderem Befestigungsmaterial an Bäumen ist verboten.
4. Das Anbringen von Plakaten ist an Gewerbehinweisanlagen, Stromkästen, Schaltkästen, Bushaltestellen sowie an öffentliche Geländern, Zäunen und Brücken z.B. B 3 / B 47, Schwanheimer Straße, Pfalzstraße, Gartenstraße, Europaallee verboten.
Dies gilt auch für das Geländer des FSG Sportplatzes am Berliner Ring.
5. Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.
Straßennamensschilder sind auch Verkehrszeichen.
6. In den Kreuzungsbereichen, sowie in Kreiselbereichen dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.

Gilt insbesondere für folgende Kreuzungsbereiche:

Bensheim

B 47/Berliner Ring / sowie Mittelstreifen gesamte Wormser Straße B 47
B 47/B 3 Einmündung Mathildenstraße
B 47/B 3 Schwanheimer Straße
B 47/B 3 Promenadenstraße/Fehlheimer Straße
B 47/B 3/gesamter Bereich Ritterplatz, v. Kreuzung Fehlheimer Str. /
Promenadenstr. bis Umfeld Stadtpark
B 3/AOK / Kreisel
B3/Pfalzstraße/Fabrikstraße
Berliner Ring/Schwanheimer Straße
Berliner Ring / Europa-Allee/Kreisel
Kirchbergstraße/Fehlheimer Straße
B 3/Darmstädter Str./Kirchbergstraße
Berliner Ring / Robert-Bosch-Straße am Geländer

entlang des neuen Straßenzuges B 3/B 47 Rodensteinstraße,
d.h. Wormser Straße zwischen Herrmannstraße und ‚Am Rinnentor‘, ebenso
nicht am Geländer und
Mittelstreifen entlang der B 3/B 47 zwischen Ritterplatz und Herrmannstraße .

...

Auerbach

B 3/Saarstraße/Schönberger Straße
B 3/Bachgasse (L 3103)
Berliner Ring/Saarstraße/Kreisel

7. Der Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen darf durch die aufgestellten Werbeträger nicht beeinträchtigt werden.
8. Diese Sondernutzungserlaubnis ist nur gültig für den angegebenen Zeitraum.
Danach sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.
Ist dies nicht geschehen, erfolgt die Beseitigung durch die Stadt Bensheim gegen entsprechende Kostenberechnung.
9. Der Brandschutz, der Katastrophenschutz sowie der Rettungsdienst dürfen durch die Aufstellung der Werbeträger keine Beeinträchtigung erfahren.
10. Die Überlassung des Straßengeländes erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Für Schäden, die der Stadt Bensheim oder Dritten durch die Benutzung des Straßengeländes entstehen, ist der Antragsteller haftbar.
12. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen bzw. vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
13. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde Bensheim und der Polizeistation Bensheim. Beide Stellen erhalten eine Durchschrift dieser Genehmigung und werden die ordnungsgemäße Aufstellung der Werbeträger überwachen.
14. Unsachgemäß angebrachte oder aufgestellte Werbeträger werden durch die Stadt Bensheim kostenpflichtig entfernt. Die entfernten Werbeträger werden maximal 2 Wochen beim Bauhof der Stadt Bensheim gelagert. Während dieser Zeit können die Werbeträger gegen Zahlung der Lagergebühr abgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Werbeträger entsorgt.

Diese Sondernutzungserlaubnis erstreckt sich auf die Plakatierung der beauftragten Firma / Person.

...

Für die **Erteilung** der Sondernutzungserlaubnis wird nach § 14 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren eine **Verwaltungsgebühr von 10,00 €** erhoben.

Diese Gebühr ist **vom Antragsteller** unter Angabe des Verwendungszwecks **11.08./Wahl am 22.09.2013/Plakate bis zum 13.06.2013** auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Bensheim, Kirchbergstraße 18, 64625 Bensheim, Widerspruch eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet der Magistrat der Stadt Bensheim.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



G l a n z n e r

Teamleiter

Anlage

Hinweise für Plakatierer